

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Kaltenkirchen

	Änderung der Satzung	Datum	Beschluss der SV	Geänderter Paragraph	Art der Än- derung
1.	1. Nachtrag	29.06.2019 i.K.	24.06.2019	§ 2 Abs. 1	geändert
		01.01.2019 i.K.	24.06.2019	§ 20 Abs. 3	geändert
2.	2. Nachtrag	07.04.2021 i.K.	30.03.2021	§ 23 Abs. 2	neu

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Einrichtung	3
I. Wochenmärkte	3
§ 2 Platz, Zeit, Öffnungszeiten	3
§ 3 Standplätze	3
§ 4 Auf- und Abbau	5
§ 5 Verkaufseinrichtungen	5
§ 6 Stromentnahme	6
§ 7 Verkauf von Pilzen	6
§ 7 a Wochenmarktbeirat	5
§ 7 b Wahlwerbung	
II. Jahrmärkte	7
§ 8 Platz, Zeit und Öffnungszeiten	7
§ 9 Branchen	7
§ 10 Zulassung zum Jahrmarkt	8
§ 11 Zulassung bei Überangebot	9
§ 12 Platzzuweisung, Auf- und Abbau der Marktgeschäfte	10
§ 13 Lärmverbot	10
II. Gemeinsame Bestimmungen	10
§ 14 Marktaufsicht, Zutritt zu den Märkten	10
§ 15 Verhalten auf den Märkten	11
§ 16 Sauberkeit, Verkehrssicherheit	13
IV. Gebührenerhebung	13
§ 17 Gegenstand der Gebühr	13
§ 18 Gebührenpflichtige	14
§ 19 Entstehen der Gebührenpflicht	14
§ 20 Bemessung und Höhe der Marktstandgebühr	143
§ 21 Fälligkeit und Einziehung	14
§ 22 Sonderregelungen für Jahrmärkte	15
§ 23 Billigkeitsregelungen	15
§ 24 Aufrechnung	16
§ 25 Datenschutzbestimmungen	16
§ 26 Rechtsmittel	165

Marktsatzung	1-06
§ 27 Haftung	16
§ 28 Ordnungswidrigkeit	16
§ 29 Inkrafttreten	17
Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung	186
Lageplan Holstenplatz	17
Lageplan Grüner Markt	18
Anlage 2 zur Benutzungs- und Gebührensatzung	19

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27. Februar 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Kaltenkirchen betreibt die Wochen- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

I. Wochenmärkte

§ 2

Platz, Zeit, Öffnungszeiten

- (1) Die Wochenmärkte in der Stadt Kaltenkirchen finden an folgenden Tagen statt:
 - a) jeweils mittwochs in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr auf dem Holstenplatz sowie
 - b) jeweils samstags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf den Flächen des Parkplatzes vor dem Grünen Markt, der Teilfläche vor dem Objekt Holstenstraße 13, der Bedarfsparkfläche gegenüber der Deutschen Bank und der Teilfläche des Rathausvorplatzes südlich der Holstenstraße.
- (2) Die Veranstaltungstage und die Öffnungszeiten sind auf den Internetseiten der Stadt veröffentlicht. Die angegebenen Veranstaltungsflächen sind zur Verdeutlichung in der Anlage 1 aufgeführt, die jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Wochenmarktplatz abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Standplätze

- (1) Auf den Wochenmarktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch den Fachbereich Ordnung und Soziales für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzulassung) oder für einzelne Markttage (Tageszulassung). Bei der Entscheidung über Dauererlaubnisse ist der Wochenmarktbeirat (§ 7a) zu beteiligen. Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktüblichen Erfordernissen zu. § 10 Abs. 3 gilt sinngemäß. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

Zusätzliche Standflächen an einzelnen Tagen können auf Antrag zugewiesen werden. Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht eigenmächtig erweitert, mit

anderen Markthändlern getauscht oder ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden.

- (3) Antragsteller für eine Dauererlaubnis, die aus Platzgründen oder aus marktbetrieblichen Gründen nicht sofort zugelassen werden können, werden auf eine Bewerberliste gesetzt, damit die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen beim Auswahlverfahren berücksichtigt werden kann.

Die Stadt hat bei der Vergabe von freigewordenen Standplätzen einen Gestaltungsspielraum und damit ein Auswahlermessen. Die Vergabe von Dauererlaubnissen erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- a) Die Attraktivität der gesamten Wochenmärkte ist zu gewährleisten und zu verbessern.
 - b) Auf den Märkten muss ein vielseitiges Warenangebot vertreten sein. Anbieter von Waren, die bereits in genügendem Maße vertreten sind, werden nicht berücksichtigt, wenn der verfügbare Marktraum nicht mehr für Anbieter anderer Warenarten ausreicht.
 - c) Bewerber mit einem Warenangebot, das noch nicht auf den Märkten vertreten ist, werden bei der Vergabe bevorzugt.
- (4) Hat die Behörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten über den Antrag entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- Die Dauerzulassung ist schriftlich bei dem Fachbereich Ordnung und Soziales oder einer einheitlichen Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes zu beantragen.
- (5) Wird der Antrag abgelehnt, gilt die Bewerbung als Interessenbekundung für ein später stattfindendes Auswahlverfahren, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht widerspricht. Ist zu einem späteren Zeitpunkt ein entsprechender Platz zu vergeben, gilt die Interessenbekundung als erneute Bewerbung und wird in das dann stattfindende Auswahlverfahren mit aufgenommen.
- (6) Die Zuweisung eines Standplatzes kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt z. B. vor, wenn
- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Benutzerin oder der Benutzer die für die Teilnahme an den Wochenmärkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Zuweisung eines Standplatzes ist zu widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt z. B. vor, wenn
- c) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - d) die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - e) die Inhaberin oder der Inhaber des Standes, dessen Beauftragte bzw. Beauftragter oder Bedienstete bzw. Bediensteter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben oder

- f) die nach dieser Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt werden,
- g) über das Vermögen des Marktbeschickers oder seiner Firma ein Insolvenzverfahren oder vorläufiges Insolvenzverfahren eingeleitet wird.

Bei Widerruf der Zuweisung ist der Standplatz sofort zu räumen.

§ 4

Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Die Marktaufsicht kann eine frühere Anfahr- und Aufbauzeit zulassen, wenn dies der Verbesserung marktbetrieblicher Erfordernisse dient.
- (2) Mit dem Abbau der Verkaufsstände und dem Räumen der Marktflächen darf erst nach Schluss der Marktzeit begonnen werden. Der Marktplatz muss spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt sein. Die Marktaufsicht kann auf Kosten des Marktbeschickers die Räumung anordnen und vornehmen lassen.

§ 5

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden, es sei denn, die Aufstellung ist zum Betrieb der Verkaufseinrichtung erforderlich oder von der Marktaufsicht besonders zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der zugewiesene Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ferner weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firmenbezeichnung in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Darüber hinaus ist jede sonstige Reklame innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem Rahmen gestattet, soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb der Standinhaberin oder des Standinhabers in Verbindung steht.
- (6) Gänge und Durchfahrten sind jederzeit freizuhalten.

§ 6

Stromentnahme

- (1) Für die Entnahme von Strom hält die Stadt auf den Marktflächen Verteilerkästen bereit. Jeder Standinhaber, der auf dem Wochenmarkt Strom benötigt, hat diesen direkt oder indirekt aus den Verteilerkästen der Stadt zu entnehmen.
- (2) Die Stromentnahme darf nur mit zugelassenen, technisch einwandfreien Anschlusssteckern erfolgen. Es ist Sache der Standinhaber, die für die störungsfreie Stromentnahme erforderlichen Geräte, Stecker, Kabel usw. auf eigene Kosten zu beschaffen und laufend in technisch einwandfreiem Zustand zu halten.
- (3) Die Marktaufsicht kann Standinhaber mit nicht zugelassenen oder schadhafte Anschlusssteckern von der Stromversorgung ausschließen. Die Marktaufsicht kann bei Überlastung des Stromverteilerkastens einzelne stromverbrauchende Geräte ganz oder zeitweise von der Stromentnahme ausschließen.
- (4) Der Anschluss von elektrisch betriebenen Heizgeräten ist ausgeschlossen.

§ 7

Verkauf von Pilzen

Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

§7 a

Wochenmarktbeirat

- (1) Damit die Beteiligung der Wochenmarktgemeinschaft und der Selbstverwaltung bei der weiteren Entwicklung des Kaltenkirchener Wochenmarktes sichergestellt ist, wird ein Wochenmarktbeirat eingerichtet.
Der Wochenmarktbeirat setzt sich zusammen aus maximal 2 von den Wochenmarktbeschickern zu benennenden Kolleginnen bzw. Kollegen, einem Vertreter der Verwaltung, dem Marktmeister sowie der Bürgervorsteherin bzw. dem Bürgervorsteher. Die Geschäftsführung für den Wochenmarktbeirat obliegt der Verwaltung.
- (2) Der Wochenmarktbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Mitwirkung bei der Festsetzung von Öffnungszeiten (§ 2)
 - Mitwirkung bei der Erteilung von befristeten und unbefristeten Dauererlaubnissen (§ 3)
 - Mitwirkung bei der Versagung bzw. dem Widerruf von Dauererlaubnissen (§ 3)
 - Mitwirkung bei der Anordnung von Standflächen, die von grundsätzlicher und konzeptioneller Bedeutung sind (§ 3)
 - Initiierung von Maßnahmen zur Attraktivierung der Wochenmärkte
 - Aufbau eines Berichtswesens für die Kaltenkirchener Wochenmärkte
 - Erstellung eines Vermarktungskonzeptes für die Wochenmärkte

- (3) Dem Wochenmarktbeirat steht zur Vermarktung der Kaltenkirchener Wochenmärkte ein Budget zur Verfügung, das über die Gebührenbedarfskalkulation refinanziert wird.
Die Verwaltung berichtet dem Wochenmarktbeirat über die Verwendung des Budgets.

§ 7 b

Wahlwerbung

Die zu allgemeinen Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Bewerber/innen um das Bürgermeisteramt dürfen den Wochenmarkt in der heißen Wahlkampfphase, beginnend 6 Wochen vor dem Wahltermin, zu Wahlwerbezwecken nutzen und dabei auch Werbematerialien verteilen.

Marktbesucher, die Waren gemäß dieser Satzung anbieten, genießen Vorrang bei der Standvergabe; die Zulassung von Standplätzen für die Wahlwerbung ist insoweit nachrangig.

Als Standfläche für Wahlwerbung ist eine Fläche von maximal 3x3 Meter angemessen.

Eine Gebühr für die Nutzung zu Wahlwerbezwecken wird nicht erhoben.

Der Einsatz von Lautsprecheranlagen, Mikrofonen, Megaphonen und anderen Verstärkereinrichtungen ist dabei auf dem Wochenmarkt unzulässig.

II. Jahrmärkte

§ 8

Platz, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Der Jahrmarkt findet innerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Flächen und Öffnungszeiten als Herbstmarkt auf dem Festplatz an der Norderstraße statt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Jahrmarktplatz abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Termine der Veranstaltung sind dem Marktkalender der Schaustellerverbände zu entnehmen und auf den Internetseiten der Stadt Kaltenkirchen veröffentlicht.

§ 9

Branchen

- (1) Die Geschäfte werden verschiedenen Branchen zugeordnet, deren Rahmen sich an den gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen orientieren. Der Bewerber muss nachweislich Eigentümer des beworbenen Geschäftes sein. Die Zuordnung bestimmt sich nach folgenden Kriterien:
- a) Bauweise
 - b) Fahrweise/Bewegungsablauf
 - c) Spielweise
 - d) der schaustellerischen Darbietung
 - e) Inhalt des Angebotes an Waren und Dienstleistungen
 - f) Waren des täglichen Bedarfs.

In Zweifelsfällen ist auf den Schwerpunkt abzustellen.

- (2) Hinsichtlich der Verzehrbetriebe wird unterschieden zwischen
- a) reinen Imbissbetrieben (das Angebot beschränkt sich auf die Zubereitung und den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle)
 - b) reinen Ausschankbetrieb (das Angebot beschränkt sich auf die Abgabe von alkoholfreien und alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle)
 - c) einer Kombination von Imbiss- und Ausschankbetrieben.

§ 10

Zulassung zum Jahrmarkt

- (1) Für Standplätze ist grundsätzlich schriftlich bis zum 31. Januar eines jeden Jahres beim Fachbereich Ordnung und Soziales oder einer einheitlichen Stelle der Stadt Kaltenkirchen eine Zulassung zu beantragen (Bewerbung).
- (2) Die Beantragung hat mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen seitens der Stadt Kaltenkirchen vorgegebenen Bewerbungsformular inklusive der Vorlage aller Anlagen und Nachweise zu erfolgen, u.a. müssen
- a) die Angaben über die Art des Geschäftes (mit Foto aus neuerer Zeit),
 - b) die Größe des Geschäftes in Frontlänge, Tiefe und Höhe (Vor- und Anbauten müssen enthalten sein)
 - c) die Anzahl und Größe der mitgeführten Wohn- und Packwagen
 - d) der Anschlusswert in kW für Licht- und Kraftstrom
 - e) die genaue Warenangabe bei Verkaufsgeschäften (kein Sammelbegriff),
 - f) ein Nachweis über die Personalien, insbesondere unter welcher ständigen Anschrift und unter welcher Telefonnummer (ggf. zusätzlich Telefax) die Bewerberin bzw. der Bewerber erreichbar ist, enthalten sein.

Anträge, die nicht fristgemäß und/oder nicht den genannten Vorgaben entsprechen, werden bei der Entscheidung über die Zulassung nicht berücksichtigt und abgelehnt.

Das Bewerbungsformular steht auf der Internetseite der Stadt Kaltenkirchen www.kaltenkirchen.de unter der Rubrik „Rathaus & Politik/Bürgerservice/Formulare“ zur Verfügung.

- (3) Hat die Stadt Kaltenkirchen nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beantragungsfrist über den Antrag entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- (4) Über die Zulassung von Markbeschickern wird nach sachlich gerechtfertigten Gründen unter Berücksichtigung von Gegenstand und Ziel der Veranstaltung (Veranstaltungstyp) und der zur Verfügung stehenden Fläche im Rahmen der Voraussetzungen und Grenzen der Bestimmungen der Gewerbeordnung entschieden. Insbesondere können solche Marktbeschicker von der Teilnahme ausgeschlossen werden, deren Sortiment, Angebot oder Standgestaltung im Widerspruch zum Veranstaltungstyp steht.
- (5) Die Plätze werden, sofern entsprechende Bewerbungen vorliegen, auf die einzelnen Branchen im angemessenen Verhältnis an Neu- und Wiederholungsbewerbern sowie Stammbeschickern der Branchenliste nach Anlage 2 zu dieser Satzung vergeben. Als Stammbeschicker kann ein Bewerber angesehen werden, wenn er dem Veranstalter durch die Teilnahme von acht aufeinander folgenden Marktteilnahmen bekannt ist, sich ordnungsgemäß auf dem Platz verhalten hat und stets ein gleiches, ansprechendes Geschäft anbietet. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz - auch bei wiederholter Zulassung - besteht nicht. Platzreserven werden nicht vorgehalten.
- (6) Übergeordnete Gesichtspunkte der Bewerbungsbeurteilung sind eine am Veranstaltungserfolg orientierte
 - a) Ausgewogenheit
 - b) Vielseitigkeit
 - c) Sicherung eines konstanten Qualitätsniveaus
- (7) Eine Zulassung erfolgt nicht, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) die Bewerbung verspätet eingeht (Ausschlussrecht)
 - d) eine unvollständige Bewerbung vorliegt.
 - e) Mehrfachbewerbungen der gleichen Marktbeschicker mit ein und demselben Betrieb vorliegen. Als Mehrfachbewerbung gilt auch die Bewerbung einer natürlichen Person, die bereits Gesellschafterin oder Gesellschafter einer juristischen Person oder BGB-Gesellschaft ist. Eine eingetretene Rechtsnachfolge begründet keinen Anspruch auf Zulassung.
 - f) Der/Die Bewerber/Bewerberinnen falsche Angaben in die Bewerbung eintragen.

- (8) Eine Nichtberücksichtigung aus technischen Gründen (Größe, Stromanschluss usw.) bleibt hiervon unberührt. Weiterhin steht dem Veranstalter das Recht zu, Bewerberinnen oder Bewerber zeitweilig oder dauernd von der Teilnahme auszuschließen, die bei früheren oder anderen Veranstaltungen gegen allgemein geltende rechtliche oder sonstige Bestimmungen mit überörtlicher oder ortsbezogener Geltung verstoßen haben (z.B. Reinhaltung, Standgestaltung, Immissionsschutz, Platzbelegung und -räumung usw.).
- (9) Das Anrecht auf einen zugesagten Platz geht verloren, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
- a) dem Jahrmarkt ohne entsprechende Begründung und rechtszeitige Benachrichtigung fernbleibt,
 - b) den Platz ohne Genehmigung anderweitig vergeben hat,
 - c) den Platz bis 2 Werktage vor Marktbeginn nicht eingenommen hat bzw. die Marktaufsicht nicht über die Annahme des Platzes informiert hat oder
 - d) andere als die beantragten und zugelassenen Marktgeschäfte aufgebaut werden.

§ 11

Zulassung bei Überangebot

- (1) Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze verfügbar sind, so wird über die Zulassung in der Reihenfolge nachstehender Kriterien entschieden:
- a) Neuheiten, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, sind zu bevorzugen.
 - b) Geschäfte, die wegen ihrer optischen Gestaltung (insbesondere Fassadengestaltung, Beleuchtung, Lichteffekte), ihrer Betriebsweise, ihres Pflegezustandes oder ihres Warenangebotes besonders attraktiv sind, sind anderen Bewerbungen der gleichen Branche vorzuziehen.
- (2) Dieses Verfahren darf jedoch nicht dazu führen, dass das angemessene Verhältnis von Stammbeschickern/innen, Neu- und Wiederholungsbewerbenden im Sinne des § 10 Abs. 5 dieser Satzung aufgehoben wird.
- (3) Erfüllen mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleichen sachlichen und persönlichen Voraussetzungen und ist deren allgemein bekannte Betriebsführung und persönliche Zuverlässigkeit auf örtlichen und anderen Veranstaltungen vergleichbar einwandfrei, wird im Losverfahren entschieden.

§ 12

Platzzuweisung, Auf- und Abbau der Marktgeschäfte

- (1) Die Nutzung des Marktplatzes sowie der angrenzenden Parkplätze darf frühestens 7 Tage vor Marktbeginn erfolgen. Die vorzeitige Inanspruchnahme ist der Marktaufsicht anzuzeigen.
- (2) Die Platzzuweisung erfolgt durch die Marktaufsicht im Rahmen der jeweils erteilten Zusage durch öffentlichen Aushang am Aufsichtsgebäude. Ein Anrecht auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (3) Nach erfolgter Platzzuweisung muss mit der Bebauung oder Belegung sofort begonnen werden. Weitere mit der Inanspruchnahme des zugewiesenen Platzes zusammenhängende Einzelheiten ergeben sich aus der Zulassung und sind zu beachten. Der Aufbau ist so rechtzeitig fertig zu stellen, dass die behördliche Abnahme lt. Aushang termingerecht erfolgen kann.
- (4) Die Marktgeschäfte dürfen nicht vor Beendigung des Marktes abgebaut werden. Ein vorzeitiger Abbau führt zum Ausschluss bei dem darauf folgenden Jahrmarkt.
- (5) Der Marktplatz muss spätestens zwei Tage nach Marktschluss geräumt sein.
- (6) Ausnahmen können nur durch die Marktaufsicht zugelassen werden.
- (7) Gänge und Durchfahrten und ausgewiesene Feuerwehrezufahrten sind jederzeit freizuhalten

§13

Lärmverbot

- (1) Lautsprecheranlagen, Mikrophone, Megaphone und andere Verstärkereinrichtungen sind so einzustellen, dass die Anlieger des Festplatzes und andere Marktgeschäfte nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Die Anlagen sind so aufzustellen, dass ihr Schall in das Geschäft gerichtet ist.
- (2) Die Marktaufsicht kann weitere Beschränkungen anordnen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 14

Marktaufsicht, Zutritt zu den Märkten

- (1) Marktaufsicht ist der Bürgermeister der Stadt Kaltenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde. Er beauftragt zur Organisation und Durchführung der Märkte einen Marktmeister.
- (2) Der Marktmeister ist gemeinsam mit den Marktbeschickern für die Umsetzung gezielter Werbe- und Eventaktionen zuständig. Des Weiteren ist durch weitere Akquise und Schauen, was zu den Märkten passt, die Attraktivität des Marktes zu steigern
- (3) Der Marktmeister hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Tageszulassung zu erteilen und Marktstandgebühr hierfür gegen Quittung entgegen zu nehmen;
 - b) die Standplätze zuzuweisen;
 - c) alle Maßnahmen des Hausrechtes wahrzunehmen.
- (4) Der Marktmeister hat die Aufgabe, den Marktverkehr entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu regeln. Dem Marktmeister ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Den Anweisungen des Marktmeisters ist unverzüglich Folge zu leisten. Der Marktmeister hat auf Verlangen seinen Dienstausweis zu zeigen.
- (5) Der Zutritt zu den Märkten kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall je nach den Umständen befristet oder nichtbefristet oder räumlich begrenzt untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 15

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktflächen die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
- (2) Alle Teilnehmer haben ihr Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen; das Mitführen von Fahrrädern ist auf dem jeweiligen Wochenmarkt gestattet,
 - e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - f) übermäßigen Lärm zu verursachen,
 - g) selbständig städtische Versorgungseinrichtungen zu bedienen bzw. unerlaubt zu benutzen,
 - h) Waren durch Versteigerung zu verkaufen,

- i) eigenmächtig Marktstände zu belegen, zugewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Beschickern Plätze zu tauschen oder den zugewiesenen Marktstand ganz oder teilweise anderen Personen zu überlassen.
- j) Kennzeichen der Marktorganisation, durch die die einzelnen Flächen abgegrenzt und Fluchtlinien festgelegt wurden, zu verändern, beschädigen, versetzen oder entfernen.

§ 16

Sauberkeit, Verkehrssicherheit

- (1) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher zu halten. Die Standplätze und Gangflächen sind insbesondere von Schnee und Eis freizuhalten.
- (2) Für den Zugang zu den Ständen und Fahrgeschäften ist eine Barrierefreiheit z.B. durch Rampen und ähnliche Hilfsmittel zu schaffen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.
- (3) Stellen die Standinhaber Mängel oder Schäden fest, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie dies der Marktaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Standinhaber haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden können. Warenabfälle und Verpackungsmaterial dürfen weder auf den Platz geworfen noch zurückgelassen werden.
- (5) Die Marktbeschicker der Wochenmärkte sind verpflichtet, ihre Standplätze und die unmittelbar angrenzenden Standflächen sowie sonst benutzte Flächen nach Markttende der Marktaufsicht gereinigt zu übergeben. Nach Schluss der Verkaufszeit sind Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrriecht vom Marktbeschicker mit zu nehmen.
- (6) Auf dem Jahrmarkt sind Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrriecht nach Marktschluss an den von der Marktaufsicht bezeichneten Stellen zu sammeln. Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Abfälle möglichst verdichtet einzufüllen. Die Beseitigung der Marktabfälle erfolgt durch die Stadt Kaltenkirchen. Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

IV. Gebührenerhebung

§ 17

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Überlassung der Marktflächen im Rahmen des Marktverkehrs ist eine Marktstandgebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Für private Märkte auf dem Festplatz im Erholungspark der Stadt Kaltenkirchen werden Entgelte nach Maßgabe der Benutzungsordnung mit Entgelttarif für den Festplatz der Stadt Kaltenkirchen erhoben.

§ 18**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist die Benutzerin oder der Benutzer des Marktstandes.
- (2) Ist eine andere Person Eigentümerin oder Eigentümer der feilgebotenen Waren oder der aufgestellten Einrichtungen, haften die Benutzer und die Eigentümer als Gesamtschuldner.

§ 19**Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebühr entsteht bei Wochenmärkten mit der Zuweisung des Standplatzes, bei Jahrmärkten mit der Platzzusage.

§ 20**Bemessung und Höhe der Gebühren**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Marktstandgebühr sind Grundfläche des Marktstandes in Quadratmeter und Dauer der Veranstaltung nach Tagen. Grundfläche ist das Produkt aus Frontlänge und Tiefe des Marktstandes. Für Marktstände mit einer tatsächlichen Tiefe von unter 3 m wird eine Mindestdiefe von 3 m zugrunde gelegt. Bruchteile eines Quadratmeters und angefangene Tage werden auf volle Quadratmeter bzw. volle Tage aufgerundet.
- (2) Für die Berechnung der Gebühr für Werbemaßnahmen bei Jahrmärkten sind nach Maßgabe des Gebührentarifes die Frontmeter des jeweiligen Marktstandes maßgebend.
- (3) Die Gebühren betragen:

I. Auf Wochenmärkten:

Für alle Marktstände einschließlich der Fahrzeuge,
die als Verkaufsstand dienen, je qm Grundfläche 0,85 Euro

II. Auf Jahrmärkten

Für Geschäfte aller Art je Tag und qm 0,94 Euro

Für Werbemaßnahmen je Frontmeter 8,02 Euro

- (4) Die Wochenmarktgebühr kann auch in Form einer Jahresgebühr erhoben werden. Für die Ermittlung der Jahresgebühr werden 48 Kalenderwochen zugrunde gelegt. Damit sind Ausfalltage aufgrund von Krankheit, Feiertagen, technischen Mängeln, Witterungsverhältnissen o.ä. abgegolten.

§ 21

Fälligkeit und Einziehung

- (1) Die Marktstandgebühr ist bei regelmäßiger Teilnahme unverzüglich nach Überlassung des Marktstandes der Stadtkasse Kaltenkirchen zu überweisen oder bei unregelmäßiger Teilnahme an die mit der Einziehung beauftragten Bediensteten der Stadt Kaltenkirchen zu zahlen.
- (2) Bei regelmäßiger Teilnahme am Wochenmarkt wird die Marktstandgebühr durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Gibt ein Wochenmarktbesucher, der regelmäßig teilnimmt, den Standplatz auf, so werden die bereits bezahlten Marktstandgebühren innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der schriftlichen Mitteilung der Aufgabe erstattet.
- (4) Die Marktstandgebühr unterliegt der Beitreibung nach den Vollstreckungsvorschriften des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

§ 22

Sonderregelungen für Jahrmärkte

- (1) Die Gebühren bei Jahrmärkten sind zu dem mit der Platzzusage aufgegebenen Zahlungstermin fällig. Die Heranziehung erfolgt durch eine Zahlungsaufforderung. Der Zahlungsnachweis ist bis zur Beendigung der Nutzung aufzubewahren und auf Verlangen den beauftragten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Stadt vorzuzeigen.
- (2) Die Gebühr ist grundsätzlich durch Überweisung auf ein Konto der Stadtkasse zu entrichten. Wird der Standplatz erst am Markttag selbst zugeteilt, ist die Gebühr in bar an den mit der Marktaufsicht beauftragten Mitarbeiter der Stadt zu entrichten.
- (3) Wird bei den Jahrmärkten der zugewiesene Platz nicht eingenommen oder vorzeitig aufgegeben, so ist die Gebühr für die gesamte Zeit des Marktes zu entrichten. In Härtefällen entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

§ 23

Billigkeitsregelungen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch oder nicht voller Inanspruchnahme des zugewiesenen Marktstandes besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung der Marktstandgebühr.

- (2) Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie, werden Jahrmarktgebühren im Jahr 2021 nur in Höhe von 50 Prozent der ansonsten maßgeblichen Gebühr erhoben.

§ 24

Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Forderungen aus Marktstandgebühren der Stadt ist ausgeschlossen.

§ 25

Datenschutzbestimmungen

- (1) Von den Bewerbern werden die zur Beurteilung ihres Angebotes notwendigen personenbezogenen Daten erhoben und für Zwecke der Zulassung und der Festsetzung der Gebühr nach dieser Satzung verarbeitet. Sie bestehen in Einzelangaben zur Person der Bewerberin oder des Bewerbers sowie über Art, Inhalt und Umfang des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zu den sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecken weiterverarbeitet werden.

§ 26

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zur Zahlung von Marktstandgebühren steht der Gebührenpflichtigen oder dem Gebührenpflichtigen der Verwaltungsrechtsweg offen. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 27

Haftung

Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Kaltenkirchen haftet für Schäden auf dem Wochen- und Jahrmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 28

Ordnungswidrigkeit

- (1) Gemäß § 134 Abs. 5 – 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
- a) die Platzverteilung nach § 3 und § 12,
 - b) den Zutritt nach § 14,
 - c) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 3 und § 10,
 - d) den Auf- und Abbau nach § 4 und § 12,

- e) die Verkaufseinrichtungen nach § 5,
 - f) das Verhalten auf den Marktplätzen nach § 15,
 - g) die Sauberhaltung der Marktplätze nach § 16,
 - h) Lärmverbot nach § 13
- zuwiderhandelt.

§ 29

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Kaltenkirchen tritt am 07.03.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Kaltenkirchen vom 01.01.2017 außer Kraft.

Kaltenkirchen, den 28.02.2018

Hanno Krause
Bürgermeister

Anlage 1

**Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Wochen- und
Jahrmärkte in der Stadt Kaltenkirchen**

1. Die Veranstaltungsfläche der Kaltenkirchener Wochenmärkte wird in den anliegenden Lageplänen „Holstenplatz“ und „Grüner Markt“ dargestellt.

Sollte die Veranstaltung auf einen Feiertag fallen, wird der Wochenmarkt an dem Feiertag vorhergehenden Werktag durchgeführt.

2. Über die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Waren hinaus dürfen entsprechend der zurzeit geltenden Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Segeberg folgende Waren feilgeboten werden:

Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter), Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren), Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe, Reinigungs- und Putzmittel, Kurzwaren (z.B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reisbrettstifte), Toilettenartikel einfacher Art (z.B., Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalz, Papiertaschentücher), Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze, Kleingartenbedarf einfacher Art, Modeschmuck, Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel, Kleintextilien (z.B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastiktische- und Zierdecken, Wachstuchdecken), Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe Kleinspielwaren.

Lageplan „Holstenplatz“



Lageplan „Grüner Markt“



Anlage 2

**Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Wochen- und
Jahrmärkte in der Stadt Kaltenkirchen**

Branchenliste gem. § 10 Abs. 5

	mögliche Plätze
Ausschank/Imbiss	25
Ausspielungen	14
Eis	5
Autoskooter	1
sonstige Belustigungen (wie z.B. Paintballschießen, etc.)	2
Fahrgeschäfte	6
Kinderfahrgeschäfte	6
Verlosung	1
Süßwaren	9
Schießen	3
sonstiges/Spezialisten (wie z.B. Verkauf von Leder-/Schmuck- /Textilwaren, etc.)	13

Um ein ausgewogenes Verhältnis von Neu-, Wiederholungs- und Stammbeschickern zu erreichen, sollte von den insgesamt zur Verfügung stehenden Plätzen je nach Angebot und Branche unter Berücksichtigung der sich dadurch ändernden Frontmeterzahlen ein Verhältnis von 5% Neubewerbern zu 5% Wiederholungsbewerbern zu 90 % Stammbeschickern angestrebt werden.